

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1858.

## N<sup>o</sup>. 4) Verordnung,

die nach dem Gesetze vom 22sten Juni 1846 bestellten Friedensrichter  
betreffend;

vom 25sten Januar 1858.

In Folge der im § 1 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 11ten August 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, vom 24sten Juli 1857 enthaltenen Bestimmung ist nurgedachtes Gesetz und somit auch die im § 22 desselben ausgesprochene Aufhebung des Gesetzes vom 22sten Juni 1846, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, mit dem Anfange gegenwärtigen Monates in dem gesammten Königreiche, mit Ausnahme der Schönburgischen Keceßherrschaften: Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, in Wirksamkeit getreten. Wenn daher mit dem gedachten Zeitpunkte die Function der nach dem Gesetze vom 22sten Juni 1846 bestellten Friedensrichter, mit Ausnahme der in den nurerwähnten Keceßherrschaften vorhandenen, sich erledigt hat, in dessen Folge aber für angemessen befunden worden ist, die Protocollbücher und Amtssiegel der vormaligen Friedensrichter bei den Gerichtsämtern ihres Wohnortes aufbewahren zu lassen, so wird solches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht, an die Gerichtsämter aber verordnet, die Protocollbücher und Amtssiegel der in ihren Bezirken wohnhaften, nach dem Gesetze vom 22sten Juni 1846 bestellten Friedensrichter sich auszuhändigen zu lassen und gehörig aufzubewahren.

Dresden, am 25sten Januar 1858.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Zschinsky.

Rosenberg.

2

